

Bundessozialgericht
- 8/2 RU 151/71 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
2. Nov. 1973

.....

Kläger und Revisionskläger,

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch. Stelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgericht hat am
11. Oktober 1973 ohne mündliche Verhandlung durch
den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die
Richter Dr. K a i s e r und Dr. Z i m m e r
und die ehrenamtlichen Richter H a h n e r
und E n d r e s für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-West-
falen vom 25. Juni 1971 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu erneuter Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1907 geborene Kläger erlitt am 6. Dezember 1967 einen Wegeunfall. Mit Bescheid vom 13. Februar 1969 bewilligte der Beklagte dem Kläger deswegen eine vorläufige Unfallrente nach einer Minderung der Erwerbsunfähigkeit (MdE) von 35 % und erkannte als Unfallfolgen hochgradige Schwerhörigkeit als Verschlimmerung einer unfall unabhängig bestehenden chronischen Mittelohreiterung mit mittelgradiger Schwerhörigkeit des rechten Ohres sowie Taubheit des linken Ohres an. Nach Einholung mehrerer Gutachten und eines Befundberichts versagte der Beklagte mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die Gewährung der Dauerrente unter gleichzeitiger Einstellung der vorläufigen Rente mit der Begründung, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers seit diesem Zeitpunkt nicht um mindestens 20 % gemindert sei; als Unfallfolge bestehe nur noch linksseitige Taubheit (Bescheid vom 24. November 1969).

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Aachen vom 20. Mai 1970, Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1971). Das Berufungsgericht hat insbesondere ausgeführt:

Der Beklagte habe mit Recht die vorläufige Rente entzogen und die Gewährung einer Dauerrente abgelehnt, weil eine MdE von mindestens 20 % nicht gegeben sei. Die letztgenannte Feststellung gründe sich auf die im Ergebnis übereinstimmenden Bekundungen der beiden angehörten Sachverständigen. Nach dem Gutachten von Prof. Dr. W vom 21. November 1969 bestehe beim

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Kläger als Unfallfolge nur noch eine linksseitige Taubheit, die eine MdE von 15 v.H. bedinge. Demgegenüber komme Prof. Dr. W zu dem Ergebnis, daß als Unfallfolgen beim Kläger seit dem 1. Januar 1970 nur noch eine geringe Innenohrschwerhörigkeit beiderseits und eine Gleichgewichtsstörung mit einer MdE in der Größenordnung von 10 % bestünden. Da der angefochtene Bescheid dem Kläger Ende November 1969 und damit vor Ablauf von 2 Jahren seit dem Unfall zugestellt worden sei, habe sich die vorläufige Rente trotz Fortzahlung über den 6. Dezember 1969 hinaus nicht in eine Dauerrente verwandelt. Der Umstand, daß der Beklagte durch Bescheid vom 13. Februar 1969 Taubheit des linken Ohres als Unfallfolge anerkannt und dieses Anerkenntnis im angefochtenen Bescheid bestätigt habe, rechtfertige nicht die Annahme einer mindestens 20 % erreichenden MdE. Die vorläufige Rente nach einer MdE von 35 % sei nicht nur wegen der linksseitigen Taubheit, sondern auch wegen hochgradiger Schwerhörigkeit als Verschlimmerung einer unfallunabhängigen chronischen Mittelohreiterung gewährt worden. Diese unfallbedingte Verschlimmerung sei inzwischen vollständig abgeklungen oder habe sich so weit zurückgebildet, daß sie für die Bemessung der MdE nicht mehr in Betracht komme. An die Feststellung der linksseitigen Taubheit als Unfallfolge sei der Beklagte bis zu einer anderweitigen Feststellung nach § 1744 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gebunden, obgleich nach der Überzeugung des LSG dieses Leiden nach dem Gutachten des Prof. Dr. W in Wahrheit niemals vorgelegen habe und nur simuliert werde. Die als Unfallfolge zu unterstellende linksseitige Taubheit sei nach den übereinstimmenden Bekundungen der Sachverständigen mit einer MdE von 15 % zu bewerten. Nach dem Gutachten von Prof. Dr. W, das freilich insoweit nur von "könnte" spreche, müsse allerdings, wenn man die genannte Unterstellung mache, mit Rücksicht auf die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

rechtsseitige geringgradige Mittelohrschwerhörigkeit des Klägers und auf seine Gleichgewichtsstörungen von einer MdE von 20 % ausgegangen werden. Diese weiteren Umstände würden jedoch von dem irrtümlich abgegebenen Anerkenntnis nicht erfasst und könnten deshalb, da sie nur die Grundlage für die Rentenberechnung bildeten, unberücksichtigt bleiben. Ein Vertrauensschutz bestehe für den Kläger angesichts der Simulation nicht.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und wie folgt begründet:

Der Beklagte sei an die ausgesprochene Anerkennung der linksseitigen Taubheit als Unfallfolge gebunden. Das LSG hätte bei bestehenden Zweifeln weiter aufklären müssen, von welchem Grad der MdE auszugehen sei, wenn man sowohl die als Unfallfolge bindend festgestellte linksseitige Taubheit als auch die vom Sachverständigen Prof. Dr. W konstatierten Gleichgewichtsstörungen berücksichtige. Dieser habe dafür die MdE auf 20 % geschätzt. Das LSG habe dadurch, daß es dieser Beurteilung nicht gefolgt sei, § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Das gleiche gelte für seine Annahme, eine weitere Beweisaufnahme könne zu keiner Klärung führen. Selbst wenn die Anerkennung der linksseitigen Taubheit nur irrtümlich erfolgt wäre, sei diese zu berenten und für sich allein schon mit einer MdE um 15 v.H. zu bewerten, zumal Prof. Dr. W eine Gesamt-MdE um 40 v.H. angenommen und dabei eine höhere MdE als 15 v.H. für die Taubheit links berücksichtigt habe.

Der Kläger beantragt,
unter Aufhebung der angefochtenen Urteile den

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 5 -

Beklagten in Abänderung seines Bescheids vom 24. November 1969 zu verurteilen, dem Kläger wegen der anerkannten Unfallfolgen ab 1. Januar 1970 Dauerrente nach einer MdE von 20 v.H. zu gewähren, hilfsweise, das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
Zurückweisung der Revision.

Er ist der Ansicht, daß ein in Wahrheit nicht vorliegendes Leiden, das bindend als Unfallfolge anerkannt sei, jedenfalls dann nicht bei der Bemessung der MdE berücksichtigt werden könne, wenn dafür - wie hier - kein besonderer MdE-Grad festgesetzt worden sei. Ein nicht bestehendes Leiden könne auch keine MdE bedingen. Die Ausführungen des LSG beruhten insofern auf einem Denkfehler.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

II

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG.

Das angefochtene Urteil läßt nicht klar erkennen, ob das LSG die von Prof. Dr. W festgestellten Gleich-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gewichtsstörungen für nicht bewiesen gehalten oder ob es gemeint hat, diese Unfallfolge etwa deswegen nicht berücksichtigen zu müssen, weil es an der linksseitigen Taubheit in Wahrheit seit Anfang an gefehlt habe. Sollte das LSG den Beweis für das Vorliegen dieses Leidens für nicht erbracht gehalten haben, so würde das angefochtene Urteil die Angabe der Gründe vermissen lassen, die für die richterliche Überzeugung maßgebend gewesen sind (§ 128 Abs. 1 Satz 2 SGG). Unklar ist anderseits, ob das LSG etwa gemeint hat, die Gleichgewichtsstörungen für den Fall ihres Vorliegens unberücksichtigt lassen zu können oder zu müssen, weil es gleichsam zum Ausgleich ein nach seiner Überzeugung in Wahrheit nicht vorliegendes Leiden berücksichtigt habe. Sah sich das LSG aus Rechtsgründen genötigt, eine bestimmte Tatsache entgegen seiner Überzeugung als gegeben anzusehen, so mußte sich die Abweichung von der materiellen Wahrheit auf die Feststellung dieser Tatsache beschränken; eine Möglichkeit, in bezug auf andere Tatsachen vom Bewiesenen oder Beweisbaren abzuweichen, könnte sich daraus nicht ergeben. Schließlich läßt auch die Feststellung des LSG, die MdE-Bemessung durch Prof. Dr. W "würde nicht ausreichen" eine klare Begründung vermissen. Bei dieser Sachlage bieten die tatsächlichen Feststellungen des LSG, die von der Revision angegriffen worden sind, keine hinreichende Grundlage für die von ihm getroffene Entscheidung. Demnach war auf die zugelassene Revision das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zu erneuter Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten, an das LSG zurückzuverweisen, damit Unklarheiten beseitigt und noch fehlende Feststellungen nachgeholt und berücksichtigt werden können (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Im weiteren Verfahren wird das LSG zu prüfen haben,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

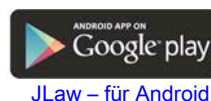
ob und ggf. mit welchem Grad der MdE Gleichgewichtsstörungen und eine Innenohrschwerhörigkeit als Unfallfolgen zu berücksichtigen sind. Das LSG wird aber auch erneut prüfen müssen, ob in der Tat eine linksseitige Taubheit beim Kläger zu keinem Zeitpunkt vorgelegen hat. Das angefochtene Urteil gibt keinen hinreichenden Aufschluß darüber, aus welchen Bekundungen des Sachverständigen Prof. Dr. W (Gutachten vom 21. Juni 1971) oder aus welchen sonstigen Erkenntnisquellen das LSG die Gewissheit geschöpft hat, dieses Leiden sei vom Kläger von Anfang an nur vorgetäuscht worden; die Ausführungen von Prof. Dr. W auf den S. 7, 8 und 10 des Gutachtens, die zur Feststellung führten, die linksseitige Taubheit sei simuliert, beziehen sich ersichtlich zumindest unmittelbar nur auf den Zeitpunkt der Untersuchung und rechtfertigen mithin noch nicht ohne weiteres die vom LSG gezogene weitergehende Schlußfolgerung. Daraus, daß der Kläger im Zeitpunkt der Untersuchung durch Prof. Dr. W simuliert hat, ergibt sich jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit eine Simulation bereits im Zeitpunkt der Untersuchung durch die früher tätig gewordenen Sachverständigen. Dies umsoweniger, als das Gutachten des Dr. G (Prof. Dr. W) vom 21.11.1969, das dem angefochtenen Bescheid zugrundegelegt worden ist, noch eine linksseitige Taubheit festgestellt hat und das LSG andererseits selbst festgestellt hat (Urt. S. 9 unten), daß sich die Unfallfolgen (Abklingen der unfallbedingten Verschlimmerung der chronischen Mittelohreiterung usw.) gegenüber früher gebessert haben. Sollte der Nachweis, daß linksseitige Taubheit von Anfang an nicht vorgelegen hat, nicht zu erbringen sein, so würde davon ausgegangen werden müssen, daß dieses Leiden zu Recht als Unfallfolge festgestellt worden war; das könnte zu der Überlegung führen, daß es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

im Wege einer Besserung fortgefallen und damit fortan nicht mehr zu berücksichtigen sei. Sollte sich hingegen der vom LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegte Verdacht bestätigen oder sich ergeben, daß nicht eine Taubheit links, sondern Gleichgewichtsstörungen Unfallfolgen sind, so wird der Beklagte Anlaß haben, sich über sein weiteres Vorgehen schlüssig zu werden. Bei dieser Sachlage ist noch nicht zu übersehen, ob es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf ankommen wird, wie sich die bindende Wirkung der Feststellung eines Leidens als Unfallfolge auf die Ermittlung der unfallbedingten MdE auswirkt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß dieses Leiden nie bestanden hat (vgl. zu BSG 5, 96 99 ff; 24, 162 165 f; 27, 22 25; ferner BSG in SozR Nr. 84 zu § 1 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-). Es besteht daher jedenfalls zur Zeit kein hinreichender Anlaß, auf diese Frage einzugehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)